

# V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Dezember 2002, Zahl: 651-120/2/2002 betreffend **Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Gemeindegebiet Trebesing.**

Gemäß § 43 Absatz 1 Lit. b in Verbindung mit § 94d Ziffer 4, Lit. d) der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159 zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 128/2002 wird verordnet:

## § 1

Für nachstehend angeführtes Straßenstück wird aus Erfordernissen der Verkehrssicherheit, insbesondere der Sicherheit der im Gebäude Aich Nr. 1 lebenden Personen, eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in beiden Fahrtrichtungen verfügt:

Verbots- oder Beschränkungszeichen gem. § 52 Lit. a) Ziffer 10a und § 52 Lit. a) Ziffer 10b leg. cit. "Geschwindigkeitsbeschränkung" und "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung", mit der jeweiligen Aufschrift "30" sind aufzustellen:

### **am Güterweg Aich-Großhattenberg:**

Für die Fahrtrichtung von Aich nach Großhattenberg 10 Meter südlich des Garangengebäudes des Anwesens Aich Nr.1;

Für die Fahrtrichtung von Großhattenberg nach Aich 30 Meter nördlich des Wohnhauses Aich Nr. 1;

## § 2

Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der Verbots- oder Beschränkungszeichen an den bezeichneten Stellen in Kraft.

## § 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gem. § 99 Abs. 3 leg.cit. geahndet.

Für den Gemeinderat:

Wirnsberger; Bürgermeister